

VI.

Filze (Web- und Walkfilze)

§ 21

Spezifizierung

(1' Soweit die Verträge bei Vertragsabschluß nicht Spezifiziert worden sind, ist die Spezifizierung

- a) für nicht gewebte Filze
nach Menge, Qualität, Farbe, Dicke (Stärke), Abmessung und Festigkeit (Härte)
1. für 50 % o der Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Lieferquartalsbeginn;
 2. für 25 % o der Quartalsmenge bis Lieferquartalsbeginn;
 3. für 25 % der Quartalsmenge bis 2 Wochen nach Lieferquartalsbeginn, jedoch spätestens 6 Wochen vor Liefertermin oder Beginn der Lieferfrist,
- b) für Webfilze
nach Menge, Qualität, Abmessung und Flächen-
gewicht
1. für Naht trockenfilze bis zu 5 Wochen vor Lieferquartalsbeginn;
 2. für alle übrigen Filzarten bis zu 10 Wochen vor Lieferquartalsbeginn
- vorzunehmen.

(2) Das Versorgungskonlor ist bei Vermittlungsgeschäften verpflichtet, die Versandanweisung, die dem Besteller einen Hersteller zum Vertragsabschluß zumeist, spätestens 8 Wochen vor Lieferquartalsbeginn zu erteilen.

§ 22

Mengenabweichungen

Bei Lieferung von farbigen Filzen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einer Qualität bis zu + 3 % zulässig, höchstens jedoch 100 kg.

VII.

Erzeugnisse der Hutindustrie

§ 23

Spezifizierung

Die Feineinteilungen haben bei Vertragsabschluß, bei Stumpfen bis zum 12. Tage des Monats, zu erfolgen, der dem Liefertermin vorausgeht.

§ 24

Abnahme II. Wahl

Der Besteller ist verpflichtet, bei Erzeugnissen aus Filz einen Anteil II. Wahl und Partieware (I und II) bis zu 5 %/u der Gesamtmenge abzunehmen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 25

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für alle Verträge mit Lieferfristen ab 1. Januar 1966.

Berlin, den 28. Dezember 1966

Der Minister für Leichtindustrie

Willik

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterung

I.

**Allgemeine Festlegungen für Erzeugnisse der Wol-
len- und Seiden-, Baumwoll-, Volltuchindustrie, Raum-
textilien und Spitzen ohne Konfektion.**

1. Dem Handel sind Handmuster, soweit nicht Standards vorliegen, je Artikel im Originalgewebe (Originalgrundware) — bei Dckodruck nur, soweit nicht andere Qualitäten als angeboten gefordert werden — zur Verfügung zu stellen. Druckmuster können im Filmdruck hergestellt sein, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. a) Die Größe der Handmuster hat zu betragen
 - 10 X 15 cm, mindestens jedoch eine Rapportgröße
 - 15 X 20 cm bei Raumtextilien und Schlafdecken, mindestens jedoch eine Rapportgröße
 - bei Landhaus- und Raffgardinen eine Abmessung, die das Warenbild klar erkennen läßt; andernfalls sind Fotografien zu übersenden.
- b) Soweit Muster lediglich zur Bestimmung der Farblellung vorgesehen sind, können sie entsprechend kleiner sein. Die Farbsteilungen müssen aus ihnen vollständig zu erkennen sein. Sie sind dem großen Muster beizufügen.
3. Die Muster sind jedem Warenempfänger und den Großhandelsgesellschaften bis spätestens 6 Wochen, von bedruckten Geweben bis spätestens 7 Wochen nach Abschluß der Verträge zur Verfügung zu stellen. Die Muster der Volltuchwebereien sind für das 1. Lieferquartal 7 Wochen und für das 2. Lieferquartal 11 Wochen nach Abschluß der Verträge zuzustellen.
4. Der Besteller kann gegen Entgelt weitere Muster fordern. Das Gleiche gilt, wenn Muster für Raumtextilien und Spitzen für ein Planjahr geliefert worden sind.